

**Allgemeine Bedingungen für die Miete des Veranstaltungsraums
im Historischen Museum Bremerhaven/Morgenstern-Museum
zu Ausstellungszwecken**

§ 1

Art der Veranstaltung

Die Anmietung des Veranstaltungsraums ist für Ausstellungen, die dem Charakter des Historischen Museums Bremerhaven entsprechen, nach den nachgenannten Bedingungen möglich. Ausgeschlossen sind parteipolitische, gewerbliche und persönliche Ausstellungen.

§ 2

Antrag auf Anmietung

- (1) Anträge auf Anmietung des Veranstaltungsraums sind schriftlich bei der Museumsleitung einzureichen.
- (2) Die Reservierung des Veranstaltungsraums tritt erst bei Abschluss des schriftlichen Mietvertrags in Kraft.

§ 3

Entgelte

- (1) Lässt der Aufbau der Ausstellung keine weiteren Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Konzerte etc.) zu, so hat der Mieter an das Historische Museum Bremerhaven pro Mietwoche einen Mietzins nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven zu zahlen.
- (2) Bei einer Raumbelugung vor 10.00 Uhr und/oder nach 18.00 Uhr werden Kosten für zusätzlichen Aufwand an Kassen- und/oder Aufsichtspersonal in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven.
- (3) Je nach Umfang und Organisationsform von Sonderveranstaltungen müssen eventuell zwei Kassen- und/oder Aufsichtspersonen eingeplant werden. Über die Anzahl der benötigten Kassen- und/oder Aufsichtspersonen entscheidet die Museumsleitung.
- (4) Je nach Erfordernis fallen außerdem zusätzlich Reinigungskosten für den Raum an, die dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- (5) Der Mietzins (einschließlich eventuell anfallender Zusatzkosten) ist sofort nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.

- (6) Sollte der gemietete Raum nicht in Anspruch genommen werden, so ist das Historische Museum Bremerhaven spätestens am Tag vorher zu benachrichtigen. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, so sind die Mietzinsen zu bezahlen.
- (7) Die raumseitige ausstellungsbezogene Beleuchtung darf nur vom Museumspersonal eingerichtet werden. Die Kosten für den Personaleinsatz des Museums richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven.
- (8) Der Auf- und Abbau des museumseigenen Stellwand- und Vitrinensystems darf nur durch Museumsmitarbeiter erfolgen. Die Kosten für den Personaleinsatz des Museums richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven.
- (9) Gebühren, die sich aus Urheberrechten, GEMA oder dem Anspruch von Verwertungsgesellschaften ergeben, sind vom Mieter zu entrichten.

§ 4

Nebenräume

Die Mietvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den Veranstaltungsraum. Nebenräume dürfen vom Mieter nicht mitbenutzt werden.

§ 5

Durchführung der Ausstellung

- (1) Der Mieter legt der Museumsleitung zwei Wochen vor dem Aufbau der Ausstellung einen Aufbauplan vor. Der Aufbau der Ausstellung darf nur nach schriftlicher Genehmigung der Museumsleitung erfolgen.
- (2) Der Verkauf von ausstellungsbezogener Ware des Mieters im Historischen Museum Bremerhaven darf nur nach schriftlicher Genehmigung der Museumsleitung erfolgen. Wird der Verkauf von Ware des Mieters über die Museumskasse abgewickelt, müssen 10 % des Verkaufserlöses als Verwaltungspauschale an das Historische Museum Bremerhaven abgeführt werden.
- (3) Die Form der Werbung für die Veranstaltung muss mit der Museumsleitung abgesprochen werden.

§ 6

Inventar

- (1) Das museumseigene Stellwand-, Hänge- und Vitrinensystem sowie technische Geräte (Mikrofonanlage, Projektoren etc.) sind nicht Bestandteil der Mietvereinbarung. Über eine eventuelle Ausleihe müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Das Annageln oder Ankleben von Bildern o.ä. ist nicht gestattet. Die Mietzinsen für das Inventar richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven.
- (2) Bei einer Benutzung museumseigenen Inventars (Stellwand-, Hänge-, Vitrinensystem) ist vom Mieter eine Versicherung über die ausgeliehenen Gegenstände abzuschließen. Vor der Benutzung der Gegenstände ist der Museumsleitung die betreffende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

- (3) Nach der Veranstaltung ist der Raum umgehend in den gleichen Zustand wie vor der Benutzung zu versetzen.

§ 7

Verfügungsrecht

- (1) Der Vermieter oder von ihm Beauftragte haben jederzeit Zutritt zu dem Veranstaltungsraum.
- (2) Das Historische Museum Bremerhaven behält während der Benutzung durch den Mieter das ausschließliche Verfügungsrecht über den vermieteten Raum und sein Inventar.

§ 8

Haftung

- (1) Das Historische Museum Bremerhaven übernimmt für die Ausstellungsobjekte und die Ausstellungstechnik des Mieters keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer der Ausstellung eine Versicherung über seine Objekte und seine Ausstellungstechnik abzuschließen. Vor dem Ausstellungsaufbau ist der Museumsleitung die betreffende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Das Historische Museum Bremerhaven stellt für die Ausstellung des Mieters kein Aufsichtspersonal zur Verfügung. Wünscht der Mieter Aufsichtspersonal, so wird dies dem Mieter nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven in Rechnung gestellt.
- (3) Der Mieter, die Teilnehmer und Besucher betreten Gebäude und Veranstaltungsraum auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Der Mieter hat den Vermieter von derartig geltend gemachten Schadenersatzansprüchen freizuhalten.
- (4) Die Mieter haften der Vermieterin für alle Schäden, die sie, ihr Personal oder ihre Besucher verursacht haben. Lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Mietern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Mieter der Vermieterin als Gesamtschuldner. Die Schäden sind in Geld zu ersetzen. Art und Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach § 249 BGB.

§ 9

Verhalten der Mieter, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung

- (1) Rauchen ist im Veranstaltungsraum nicht gestattet. Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
- (2) Eine gastronomische Nutzung des Veranstaltungsraums ist nicht gestattet. Über eine eventuelle Getränkeausgabe bei Ausstellungseröffnungen oder Diskussionsveranstaltungen müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den Veranstaltungsraum und die Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände des Museums sorgfältig zu behandeln und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann jederzeit vom Historischen Museum Bremerhaven mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden. Bei dringendem eigenen Bedarf kann der Vermieter den vermieteten Raum und dessen Inventar jederzeit auch ohne Kündigung selbst benutzen. Der Mieter ist wenigstens drei Tage vorher hiervon zu benachrichtigen.
- (2) Wenn Mieter gegen diese Allgemeinen Bedingungen verstoßen, kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

§ 11

Wirksamkeit

Die Allgemeinen Bedingungen werden ohne besondere Vereinbarung Bestandteil des Mietvertrags.

§ 12

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Miete des Veranstaltungsraums im Historischen Museum Bremerhaven/Morgenstern-Museum zu Ausstellungszwecken wurden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven am 07.02.1996 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.03.1996 in Kraft.

Im Auftrage

.....
Dr. Alfred Kube
Museumsdirektor